

Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?

Zusammenfassung: Ursprünglich ein juristischer Terminus, fand der Begriff des Kindeswohls im Kontext einer Reihe von Vernachlässigungsfällen in den Jahren 2005 bis 2009 im öffentlichen Diskurs eine weite Verbreitung. Demgegenüber wurde der Begriff des Kindeswohls 2010, als hundertfach Fälle sexuellen Missbrauchs in kirchlichen und privaten Erziehungseinrichtungen bekannt wurden, kaum gebraucht. Um diese unterschiedlichen Anwendungen des Kindeswohlbegriffes diskursanalytisch nachzuvollziehen, wird entlang der Konzepte des ‚boundary objects‘ bzw. des ‚kollektiven Orientierungsmusters‘ die historische Entwicklung der Verwendung des Kindeswohlbegriffes in den Printmedien in der Bundesrepublik Deutschland untersucht und danach gefragt, unter welchen Umständen er welche Verwendung finden konnte.

Schlagworte: Kindeswohl, kollektives Orientierungsmuster, Grenzobjekt, Medien, Skandalisierung

1. Einleitung

Der Begriff des Kindeswohls ist ein ursprünglich juristischer Begriff, der im Kontext der Aufgaben von Sozial- und Jugendämtern geprägt wurde. Er dient als Beschreibung der Zielgröße, wenn diese den Gefährdungsgrad von Kindern durch häusliche Gewalt und/oder Vernachlässigung bewerten sollen. In diesem Rahmen hat das Konzept des Kindeswohls eine maßgebende Funktion im familien-, sozial-, kinder- und jugendrechtlichen Bereich. Ausgangspunkt des so verstandenen gerichtlichen Kindeswohls ist Art. 6 II GG. Demnach kommt Eltern das Recht auf eine freie, nicht an bestimmte Erziehungsideale gebundene Erziehung zu, das jedoch an seine Grenzen gerät, wenn die Entwicklung des Kindes zu einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft“ (Bundesverfassungsgericht, 01. April 2008) nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen nimmt die Staatlichkeit die Funktion eines Wächteramtes ein, wobei dieses Wächteramt nicht auf die Durchsetzung bestimmter Wertvorstellungen und Ideale, sondern ausschließlich auf die Abwendung von Gefährdungen ausgerichtet sein soll (Höynck & Hauk, 2012, S. 24–25).

Einen Popularisierungsschub erfuhr der Begriff, nachdem er in den Jahren 2005 bis 2009 im Zusammenhang mit einer Reihe von häuslichen Vernachlässigungsfällen auf breiter Ebene in den Medien benutzt wurde. Dabei herrschte trotz unterschiedlicher fachdisziplinärer, inhaltlicher und ideologischer Zugänge ein grundsätzlicher Konsens über die Notwendigkeit, das Wohlergehen von Kindern in familiär kritischen Situationen oben anzustellen, so dass die Begrifflichkeit des ‚Kindeswohls‘ als kollektives Orientierungsmuster hervortrat und als interdisziplinäres Grenzobjekt fungierte. Ganz

anders verhielt es sich mit der Nutzung des Begriffs im Jahr 2010, als die deutsche Öffentlichkeit von hunderten, überwiegend Jahrzehnte zurückliegenden Fällen sexuellen Missbrauchs in stationären und nichtstationären, konfessionellen, staatlichen und privaten Erziehungseinrichtungen erfuhr. Der Begriff tauchte nun in der öffentlichen Debatte kaum auf, obwohl auch hier das Wohl der damaligen Kinder die Zielgröße war und ein hohes Interesse an der Aufklärung und Evaluation der Fälle in ihrer Gesamtheit bestand.

Was waren die Gründe, dass das begriffliche Konzept des ‚Kindeswohls‘ zuerst zum interdisziplinären Grenzobjekt und kollektiven Orientierungsmuster avancierte, um dann aber in einer Folgedebatte nicht mehr in Erscheinung zu treten? Um dieser Diskrepanz analytisch nachzugehen, wird zunächst in einem kurzen Aufriss der theoretische Begriff des Grenzobjekts, bzw. des ‚kollektiven Orientierungsmusters‘, definitorisch umgrenzt. Anschließend wird die Entwicklung der Wahrnehmung des Kindeswohlkonzepts in der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 2005–2010 aus der Perspektive der medialen Öffentlichkeit untersucht.

2. Kindeswohl als Grenzobjekt – Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster

Bei einem so genannten Grenzobjekt („boundary object“) handelt es sich um ein idealtypisches Konzept, das innerhalb unterschiedlicher sozialer Welten angesiedelt ist, dabei aber inhaltliche Erfordernisse aller beteiligten Welten in sich vereint (Star & Griesemer, 1989, S. 393). Es ermöglicht die Kooperation und Koordination zwischen eigentlich disparaten sozialen Feldern. D.h. ein Grenzobjekt beschreibt die diskursiven Berührungspunkte verschiedener Spezialdiskurse zu einem Thema. Entsprechend kommt Kirsten Scheiwe in ihrer Analyse des Kindeswohls zu dem Schluss, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff ein „offenes Recht“ ermögliche, trotz gewisser Präzisierung ungenau bleibe und somit als ein Grenzobjekt ein Fenster zu anderen Disziplinen und Akteuren offenhalte (Scheiwe, 2013, S. 228). Als Grenzobjekt beschreibt das Kindeswohl ein *explizites*, institutionalisiertes Wissen, dessen einzelne Aspekte von unterschiedlichen Akteur*innen in Transfer-, Übersetzungs- und Transformationsprozessen adaptiert werden (vgl. Trompette & Vinck, 2009).

Demgegenüber existiert aber auch eine *implizite* Idee von Kindeswohl, die als kollektives Orientierungsmuster ein übergesellschaftliches Interpretationsangebot leistet, wie sozial devianter Umgang mit Kindern zu bewerten ist. Das „kollektive Orientierungsmuster“ bezeichnet nach Bohnsack einen Zugang zur Analyse der kollektiven Vermittlung von Wissensbeständen (Bohnsack, 2003, S. 191), der im Weiteren vor allem unter dem oft synonym gebrauchten Begriff des ‚Deutungsmusters‘ Verbreitung fand. Das implizite Orientierungsmuster kann dabei durchaus auf explizitem Wissen begründet sein. Ein Grenzobjekt kann also der Ursprung kollektiver Orientierungsmuster sein, die wiederum als gesellschaftlich strukturierte Angebote verstanden werden können, die ‚Welt‘ in einem spezifischen Handlungsfeld zu ordnen (Trinczek, 2004, S. 184). Die darin zum Ausdruck kommenden „Orientierungen, Meinungen und Einstellungen“

(Lamnek, 2005, S. 430) stellen Epiphänomene einer übergeordneten Struktur dar, die beispielsweise in Form von Normalitätsvorstellungen zu kollektiven Orientierungsmustern verdichtet Handlungs- und Wissensorientierung bieten (Bogner, 2003, S. 211).

Kollektive Orientierungsmuster unterliegen einem informellen Prozess der Vermittlung und Interpretation, der sowohl subjektive Meinungen als auch daraus folgende Handlungsorientierungen und -vollzüge beeinflussen kann. Analytisch lässt sich ihr Kern nur durch eine Rekonstruktion ihrer Derivate erreichen (Kassner, 2003, S. 44), die sich wiederum in den Artefakten ihres diskursiven Vollzugs wiederfinden. Für die Rekonstruktion der historischen Entwicklung des kollektiven Orientierungsmusters ‚Kindeswohl‘ bietet sich somit eine Analyse des öffentlichen Diskurses in Form von massenmedialer Berichterstattung an.

3. Kindeswohl in der medialen Öffentlichkeit

Massenmedien sind ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Befähigung zur Identifikation und Lösung der ihr innewohnenden Probleme. Der Stellenwert dieser medialen Funktion wird dadurch geäußert, dass Medien einer ständigen, viele Akteure umfassenden Dynamik unterliegen, die die Wahl und Prominenz präsentierter Themen beeinflusst (Wolfe, Jones & Baumgartner, 2013, S. 178). Massenmedien sind somit Teil eines *Framings*, der Vermittlung und Beeinflussung von Orientierungs- und Deutungsmustern (vgl. Entman, 2007). Auch das soziale Problem der Gewalt an Kindern unterliegt solchen Prozessen der Einflussnahme und Konstruktion (vgl. Hacking, 1991; Kupffer, 1999), deren Positionen sich in moralisierenden und problemlösenden Diskursen exprimieren (King, 1999, S. 3).

Zur Ermittlung der medialen Thematisierung von Gewalt an Kindern im Allgemeinen und von Kindeswohl im Speziellen wurde von uns die Medienpräsenz des Themas in bundesdeutschen Leitmedien für die Jahre 1950 bis 2013 erhoben. Dazu wurde aus den archivierten Printausgaben sowohl der eher konservativen Tageszeitung *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* als auch des eher links orientierten Wochenmagazins *Der Spiegel* mittels eines semantischen Feldes (Jackson & Zé Amvela, 2000, S. 14) eine verschlagwortete Datenbank aller ermittelten Beiträge gebildet, die sowohl inhaltlich, als auch über die quantitativen Fluktuationen und Konjunkturen des Themenfeldes Gewalt an Kindern und einzelner verbundener Spezialthemen Auskunft zu geben vermag.

Insgesamt konnten 4086 Artikel in der FAZ, sowie 990 Artikel im Spiegel erhoben werden, die in irgendeiner Form Gewalt an Kindern oder Kinderschutz zum Thema hatten.¹ In Bezug auf den Begriff ‚Kindeswohl‘ lassen sich zur quantitativen Entwicklung folgende Aussagen treffen (siehe Abb. 1): Der erste Artikel, in welchem der Terminus ‚Kindeswohl‘ aufgegriffen wurde, erschien in der FAZ im Jahr 1967 (vgl. Biermann, 04. Februar 1967), eine erste intensivere Berichterstattung erfolgte in den Jahren 1977

¹ Eine genauere Darstellung von Methodik und Ergebnissen findet sich in Fangerau et al. (2017).

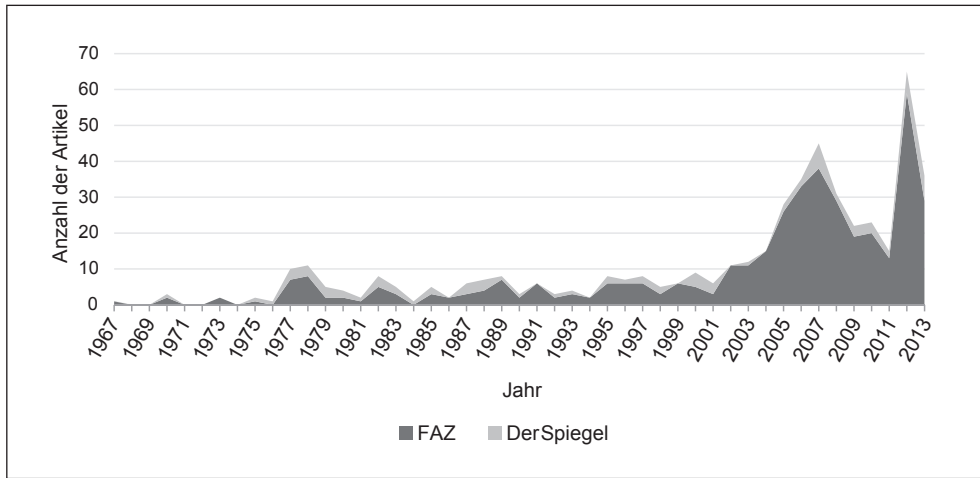


Abb. 1: Anzahl der Artikel mit ‚Kindeswohl‘ in FAZ und Der Spiegel, 1967 bis 2013

und 1978. In diesem Zeitraum taucht der Begriff des Kindeswohls zwar regelmäßig, aber gemessen an anderen Zeiträumen nicht oft in FAZ und Der Spiegel auf. Dies ändert sich erst im Verlauf der 2000er Jahre. Insbesondere in den Jahren 2006 bis 2008 sowie dann wieder im Jahr 2012 lassen sich besonders starke Zunahmen der Berichterstattung feststellen. Auffällig ist zudem, dass häufig der Nachrichtenwert (vgl. Eisenegger, 2008) von auf den Begriff ‚Kindeswohl‘ bezogenen Medienereignissen so gering ist, dass sie zwar in der täglich erscheinenden FAZ berichtet werden, im wöchentlichen Turnus des Spiegel oft jedoch keine Rolle mehr spielen.²

Die Artikel der 1970er Jahre standen überwiegend im Lichte der Reform des Jugendhilferechts, des Familienrechts und des elterlichen Sorgerechts und stellten hinsichtlich des Kindeswohls vor allem die Frage, wie einerseits mit Kindern im Falle von Scheidungen, andererseits im Falle häuslicher Gewalt zu verfahren sei. Insgesamt beschäftigten sich in diesem Jahrzehnt 30 von 34 Artikeln beider Publikationsorgane mit dieser Thematik. Besonders hervorzuheben ist, dass sich bereits in diesen Debatten eine größere Sensibilität gegenüber der vulnerablen Position des Kindes im Familiengefüge offenbarte. So erschien es der FAZ 1977 berichtenswert, dass die Terminologie des Rechts von der „elterlichen Gewalt“ zur „elterlichen Sorge“ geändert werden sollte, wie es ein Gesetzesentwurf der sozialliberalen Regierung vorsah („Eltern-Kind-Beziehungen wieder vor dem Bundestag“, 16. März 1977). Die FAZ betonte, dass ihrer Ansicht nach eine solche Neuausrichtung der Rechtsprechung fehlgeleitet sei, weil durch die Auflösung „jeder Pflichtbindung und die Züchtung des Willens“ (Fromme, 16. April 1977, S. 1) das Kind einer moralischen Vernachlässigung preisgegeben werde. Der Spiegel

2 Das Verhältnis des Durchschnittswertes der jeweiligen Publikationszahlen von FAZ zu Spiegel liegt bei 8.64 zu 1.74.

auf der anderen Seite betonte, dass Konservative und Katholiken in den Reformplänen lediglich eine „Vergesellschaftung der Eltern-Kind-Beziehung“ und eine laxer Erziehung als Ursache von (Links-)„Terrorismus und Radikalismus“ befürchteten („Teufliches Werk“, 19. September 1977, S. 65–66). Dagegen sei doch der Hauptmotor der Neufassung eine fehlende Handlungsfähigkeit gegenüber Fällen von Verletzungen des Kindeswohls, in denen keine Rechtsbrüche, etwa im Sinne von Körperverletzungen, stattgefunden haben.

Diese Beispiele offenbaren einen Grundkonflikt, der nicht nur den deutschen, sondern auch den internationalen Kinderschutz bis in die 1990er Jahre hinein beeinflusste. Dem Reformwillen linker politischer Kräfte stand jeweils die von Konservativen getragene Sorge gegenüber, „daß [die Rechtsreform] über die Fälle der notwendigen Abwehr von Mißbrauch hinausgehe und [diese] die Eltern-Kind-Beziehungen in einer Weise verändern wolle, die das Elternrecht schwäche“ („Bedenken der Union gegen neues Elternrecht“, 19. März 1977, S. 4). Die Konfliktlinie lässt sich auf die Gegenüberstellung von Elternwille und Kindesautonomie bzw. staatlicher Einflussnahme auf die elterliche Erziehung zuspitzen und findet sich in späteren Jahren beispielsweise im britischen Cleveland-Skandal (vgl. Görge, 2013) genauso wieder, wie in den Debatten um das False-Memory-Syndrom und den „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Görge, Griemert & Keßler, 2015, S. 34–35).

Auch von den insgesamt 48 in den 1980er Jahren zum Kindeswohl erschienenen Artikeln beschäftigten sich 30 Beiträge mit dem Thema der Anwendung des reformierten Rechtes und den praktischen Problemen bei elterlichen Scheidungsverfahren. Zwischen 1985 und 1988 wurde der Aspekt des Kindeswohls auch im Kontext künstlicher Befruchtungen debattiert (10 Artikel). Hier stand insbesondere die Frage im Vordergrund, wer welche Verantwortung gegenüber dem auszutragenden Kind trage (Fromme, 12. September 1986). Der Begriff des Kindeswohls diente dabei in erster Linie der Bewahrung traditioneller Familienmodelle durch konservative Akteure.

Mit 35 von insgesamt 52 Texten setzte sich in den 1990er Jahren die Berichterstattung über Kindeswohl vor allem im Kontext sich ändernder Familienverhältnisse fort. Allerdings handelte es sich nicht mehr so eindeutig um eine rechtstheoretische Debatte, sondern um praktische Auslegungen und Probleme, bei welchen auch Kindesentführungen, sich bildende Patchwork-Familien und die Benachteiligung von Vätern im Sorgerecht eine eindeutige praktische Anwendung des Kindeswohlbegriffes vonnöten machten. Es ist festzustellen, dass der Kindeswohlbegriff nicht mehr ausschließlich im direkten Anschluss an Familienstrukturen, an Scheidungen und häusliche Gewalt gedacht wurde, sondern zunehmend das Kind als tendenziell autonomes Individuum mit eigenen Bedürfnissen verstanden wurde. Exemplarisch dafür können hier die nur vordergründig profan erscheinenden Gerichtsentscheidungen um die Verhältnismäßigkeit in der Namenswahl für Kinder (vgl. Huff, 24. November 1998) oder die Diskussion um Flüchtlingskinder in der Bundesrepublik („Unicef: Flüchtlingskinder in Deutschland benachteiligt“, 20. August 1999) genannt werden.

Spätestens hier setzte sich der Charakter des Kindeswohls als Grenzobjekt und als kollektives Orientierungsmuster nicht nur innerhalb des Rechtssystems, sondern auch

im Rahmen öffentlicher Diskurse um den Umgang mit Kindern in der Gesellschaft durch. Der Erkenntnis, dass sich durch die Interdependenz und Dynamik familialer und institutioneller Beziehungen, aber auch durch die Einzigartigkeit individueller Lebensverläufe Rationalitäten und Interessen verschiedener Akteure überlappen, wurde die unbestimmte Offenheit des Kindeswohlbegriffs gegenübergestellt. In der öffentlichen Debatte wurden nun folgende drei Aspekte wahrgenommen, die sich laut Désirée Waterstradt auch im juristischen Diskurs herausgebildet hatten:

Zum Ersten geht es um den ‚Vorrang der Kindesinteressen‘, der ‚zur kindeszentrierten Sicht und Bewertung der Gesamtsituation zwingt‘ [...]. Im zweiten Aspekt des Kindeswohls geht es [...] um ‚Individualgerechtigkeit‘ für das ‚konkret betroffene Kind in seiner unaustauschbaren Identität sowie Familien- und Lebenssituation‘ [...]. Im dritten Aspekt wird die ‚Berücksichtigung des Kindeswillens‘ zum Kern rechtlich gebotener Kindzentrierung, dessen Berücksichtigung allerdings abhängig vom ‚individuellen Reifegrad‘ des Kindes ist. (Waterstradt, 2015, S. 384)

Mit der Einbindung dieser Sichtweise wurde das explizite Wissen des Rechts, das zu seiner Operationalisierung das Kindeswohl als Grenzobjekt begreifen muss, in den informellen Wissenskörper öffentlicher Kommunikatoren übertragen, denen dieses Verständnis von Kindeswohl nun als kollektives, implizites Deutungsmuster dienen konnte.

Noch deutlicher wird dieser Zusammenhang im Verlauf der 2000er Jahre. Mit 214 Artikeln erscheinen in diesem Jahrzehnt ein Großteil aller Artikel zu Kindeswohl, allein 161 in den Jahren von 2005 bis 2009. Handelte es sich bei den 53 in der ersten Jahrzehnthälfte erschienenen Artikeln im Prinzip um eine Fortsetzung der Diskurse, die bereits in den 1990er Jahren bestanden hatten, so verschob sich nun der Fokus. Neben einem zunehmend starken Diskurs um das Sorgerecht (Benachteiligung von Vätern, Adoption von Kindern durch Homosexuelle, Alleinerziehende) schoben sich nun die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern in den Vordergrund.

3.1 *Der Fall Kevin*

Eine besonders wichtige Rolle in der Perpetuierung des Kindeswohls als kollektivem Orientierungsmuster spielte der „Fall Kevin“. Mitarbeiter*innen des Bremer Amtes für Soziale Dienste wollten am 10. Oktober 2006 den zweijährigen Kevin in Obhut nehmen, fanden jedoch nur noch dessen Leiche im Kühlschrank. Kevin war vom Lebensgefährten seiner bereits im November 2005 verstorbenen Mutter zu Tode geprügelt worden. Als bekannt wurde, dass der Tod des Jungen durch die Sozialen Dienste verhinderbar gewesen wäre, entwickelte sich der Fall zu einem bundesweit berichteten Skandal (vgl. Holl, 13. Oktober 2006). Im Juli 2007 wurde ein Untersuchungsbericht veröffentlicht, der das Systemversagen im Fall Kevin ausführlich dokumentierte (vgl. Bremische Bürgerschaft, 18. Juli 2007).

Dieser Fall wurde zwischen seiner Ersterwähnung 2006 und seiner letzten Nennung 2011 56 Mal in Artikeln erwähnt. In seinem Windschatten fanden eine Reihe anderer Vernachlässigungsfälle den Weg in die Berichterstattung. Im Zuge des Skandals entwickelten sich sowohl der Begriff der vulnerablen oder gefährdeten (Problem-)Familie³, wie auch der des Kindeswohls zu zentralen Schlagworten einer kritischen öffentlichen Evaluation des deutschen Kinderschutzes. Über die Darstellung von Kindern als vulnerable Gruppe, denen in Form des Kindeswohls ein Mindeststandard an Lebensqualität zugesprochen wurde, wurde einerseits ein Systemversagen, andererseits eine fehlende staatliche Kontrolle gegenüber sozialökonomisch schwächeren Familien unterstellt. Für Felix Brandhorst wird Kevin so

als Symbol des Kinderschutzes [...] zum Schauplatz der gesellschaftlichen Aushandlung des Verhältnisses zwischen der Selbstverantwortung des Individuums und der Verantwortung des Staates, zwischen den Rechten von Eltern und den Rechten von Kindern, zwischen dem Recht von Familien auf Privatsphäre und staatlichen Eingriffsrechten, zwischen dem Anspruch auf Förderung sozial prekärer Milieus und dem möglichen Erfordernis, sie zu sanktionieren, sowie zwischen den Erfordernissen, die Soziale Arbeit zu fördern und sie gleichzeitig besser in ihrer Wirksamkeit zu kontrollieren. (Brandhorst, 2015, S. 50)

Es wurde berichtet, dass im Fall Kevin in der Güterabwägung zwischen Kindeswohl und Elternrecht auch deshalb keine ausreichende Kontrolle von ‚Krisenfamilien‘ und den drogenabhängigen Eltern stattgefunden habe, weil dazu weder Geld noch Personal vorhanden gewesen sei (vgl. von Lucius & Holl, 14. Oktober 2006).⁴ Dieser Befund wurde in der Folge schnell zum allgemein gültigen diagnostischen Befund der Dysfunktionalität des Kinderschutzes erhoben (vgl. Fröhlingsdorf, Meyer & Neumann, 16. Oktober 2006). Der damalige CSU-Vorsitzende Edmund Stoiber forderte eine stärkere Rolle des staatlichen Kinderschutzes, in welchem dieser „Vorrang vor den Rechten der aus der Bahn geworfenen Eltern haben“ müsse („Kinderrechte in Verfassung“, 15. Oktober 2006, S. 1). Tatsächlich wurden im Zuge des Falles

bundesweit umfassende Analysen des Kinderschutzsystems eingeleitet, Qualitätssicherungsverfahren im Jugendhilfereich entwickelt und Netzwerke zur Verknüpfung der diversen Kinderschutzansätze öffentlicher und freier Träger initiiert.

3 Zur Problematisierung des Begriffes vgl. Bauer und Wiezorek (2016, S. 20).

4 In seiner herausragenden Medienanalyse des Falles Kevin konstatiert Felix Brandhorst vier große medial wahrgenommene Ursachenzusammenhänge, die zum Scheitern des Falles und damit zu Kevins Tod geführt haben sollen: „(1) problematische Arbeitsweisen und fachliche Orientierungen von Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe, (2) strukturelle Probleme im Jugendamt bzw. Amt für Soziale Dienste (AfSD), (3) Täuschung der Fachkräfte durch Kevins Ziehvater sowie (4) problematische gesellschaftliche und soziale Verhältnisse“ (Brandhorst, 2015, S. 160).

Daneben entstand im politischen Raum ein Interesse an neuen, rasch umsetzbaren und für jeden sichtbaren Maßnahmen im Kinderschutz. Vor diesem Hintergrund verabschiedete man in Bremen und anderenorts Gesetze, die die Verbindlichkeit in der Wahrnehmung der Krankheitsfrüherkennungsuntersuchung für Kinder stärken sollten. (Thaiss et al., 2010, S. 1037)

Im Fall Kevin konnte sich zusammenfassend Kindeswohl deshalb vom Grenzobjekt zum kollektiven Orientierungsmuster entwickeln, weil in dem Fall das systemische Versagen aus einer privilegierten Position wahrgenommen wurde: Die ‚Problemfamilien‘ wurden als das sozial deviante ‚Andere‘ markiert, welches einer zu geringen sozialen Kontrolle unterliege. Kindeswohl wurde zur Norm des Umganges mit Kindern erhoben, an welcher die besagten Familien *ex post* gescheitert waren. Gleichzeitig wurde anerkannt, dass die Dysfunktionalität des Kinderschutzes einen Faktor in der Ermöglichung der Vernachlässigungs- und Misshandlungsfälle darstellte. Somit konnte medial ein einfacher politischer Hebel konstruiert werden, der letztlich durch *agenda setting* die politischen Mittel zum Schutz des Kindeswohls neu formiert und das Kindeswohl als Leitkategorie dieser Reformen positioniert hat.

Dabei verschoben sich jedoch Machtverhältnisse innerhalb des Kinderschutzes. Medialen und juristischen Ansätzen und Hilfsmitteln sozialer Kontrolle wurde entscheidendes Gewicht zugesprochen, während sich beispielsweise sozialpädagogische Positionen nur marginal durchsetzen konnten (Brandhorst, 2015, S. 54). Kinderschutz und Kindeswohl waren in beiden Fällen also wiederum in einem Spannungsfeld von Staat und Familie angesiedelt, das sich letztlich aus tradierten bürgerlichen Familienbildern konstituierte.

3.2 Die Missbrauchsskandale des Jahres 2010

Obwohl durch die Missbrauchsfälle in kirchlichen und anderen privaten stationären Erziehungseinrichtungen über das Thema der Gewalt an Kindern mit insgesamt 577 Artikeln im Jahr 2010 in FAZ und Der Spiegel mehr als doppelt so häufig berichtet worden war wie im Vorjahr, spielte der Begriff des Kindeswohls mit nur 3.99% der Gesamtartikel eine deutlich geringere Rolle als 2009 (9.18% der Gesamtartikel). Von den Beiträgen lassen sich wie in den Jahren vor 2006 die meisten Artikel vor allem im Kontext von Fragen des Sorgerechts und der Adoption verorten. Das Kindeswohl trat im Rahmen der Missbrauchsfälle von 2010 also nicht mehr als kollektives Orientierungsmuster in Erscheinung.

Der Skandal um die Missbrauchsfälle in der Odenwaldschule und in den pädagogischen Institutionen äußerte sich vor allem in Form einer Ideologiekritik einerseits der Reformpädagogik, andererseits (vor allem) der katholischen Kirche.

In Bezug auf die katholische Kirche bildete sich eine Argumentationslinie, die die Sexualmoral der Kirche, inklusive des Zölibats, als Hauptursache der Missbrauchsfälle identifizierte und die letztlich zu einer teils institutionalisierten, teils informel-

len „Omertà“⁵ geführt habe (Berg et al., 08. Februar 2010, S. 61). Diese Ideologie des Schweigens habe, wie im Falle von Missbrauchsfällen im Kloster Ettal, zu einer „Kultur der Verniedlichung, des Verschweigens und der Ablehnung der Vorwürfe“ (Wittman, 2010, S. 3) geführt. Nach Graf habe sich die Kirche in einem Akt moralischer Selbstüberhöhung gegenüber Staat und Gesellschaft als „prophetisches Wächteramt“ verstanden, „sich selbst die Rolle eines Hüters der öffentlichen Sozialmoral zugeschrieben und bei allen möglichen Konflikten suggeriert, über hilfreiches Orientierungswissen und konstruktive Problemlösungskompetenz zu verfügen“ (Graf, 01. April 2010, S. 35).

Während in den kirchenkritischen Kommentaren und Berichten zur Kirche und ihren pädagogischen Einrichtungen somit ein „spezifisches Dekadenzsyndrom“ (von Altenbockum, 8. März 2010, S. 1) vorgeworfen wurde, versuchten kirchenfreundliche Autor*innen und Kirchenvertreter*innen (u. a. die Bischöfe Robert Zollitsch und Walter Mixa), einerseits das systemische Moment des sexuellen Missbrauchs auf das individuelle Versagen der Beteiligten herunter zu brechen, andererseits liberale gesellschaftliche und kulturelle Strömungen und Wandlungsprozesse als Hauptursache der sexuellen Gewalt zu identifizieren (Lohmann, 06. Februar 2010, S. 10; „Missbrauch kein systemisches Problem“, 23. Februar 2010). Diese Position blieb nicht unwidersprochen: Christian Geyer beispielsweise betonte, dass es gerade die säkulare Gesellschaft gewesen sei, die doch erst die Aufdeckung des Skandals ermöglicht habe und verurteilte die kirchliche Doppelmoral, Kultur zu kritisieren, während es „im Haus der Kirche brenne“ (Geyer, 22. März 2010, S. 27).

Auch der Skandal um Missbrauch an der Odenwaldschule vollzog sich über eine Ideologiekritik an der Reformpädagogik und die Entwicklung einer in diesem Fall politisch und kulturell links orientierten Sexualmoral und der „allgemeine[n] gesellschaftspolitische[n] Irrwege“ (von Altenbockum, 08. März 2010, S. 1) der Bundesrepublik der 1970er und 1980er Jahre (Kaube, 09. März 2010). Für beide Felder wurde festgehalten, dass zwar weder Kirche noch Reformpädagogik alleine für den Missbrauch verantwortlich seien: „Nicht abstreiten lässt sich jedoch, dass beide Systeme Menschen anziehen, die pädophile Neigungen verspüren und deshalb systempervertierend wirken. Denn sie haben die Nähe zum Überwältigungsprinzip erhoben“ (Schmoll, 19. März 2010, S. 1).

4. Schluss

Im Vergleich zur Medienberichterstattung zum Fall Kevin und den Folgedebatten, in denen der Begriff des Kindeswohls eine entscheidende Rolle spielte, trat er in der öffentlichen/medialen Beurteilung der Missbrauchsskandale im Jahr 2010 kaum noch in Erscheinung. Dafür lassen sich zusammenfassend folgende Hauptursachen identifizieren:

- *Erstens* hatte sich Kindeswohl im öffentlichen Diskurs bis zu den skandalisierten Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen der Jahre 2006–2009 als ein Grenz-

5 „Omertà“ bezeichnet ursprünglich ein Schweigegehlöbnis zwischen Mitgliedern der Mafia.

objekt herauskristallisiert, das die Demarkationslinie zwischen dem privaten Raum der Familie und dem öffentlichen Raum staatlicher Intervention zeichnete. Durch den Fall Kevin katalysiert, konnte das bisherige Grenzobjekt Kindeswohl als implizites Orientierungsmuster im Umgang mit sozialökonomisch schwächeren Familien positioniert werden.

- Demgegenüber war, *zweitens*, der in pädagogischen Institutionen stattgefundene sexuelle Missbrauch in der öffentlichen Wahrnehmung kein privates, sondern ein institutionelles und strukturelles Problem, in welchem das Kindeswohl als Orientierungsmuster in der Klärung des Verhältnisses von Staat und Familie nicht greifen konnte. Eine Verantwortungszuschreibung durch die institutionalisierten erzieherischen Rahmen der pädagogischen Einrichtungen konnte sich nicht etablieren, weil soziale Devianz von pädagogisch ausgebildeten Akteur*innen eben dieser Institutionen ausging. Das Handeln zum ‚Kindeswohl‘ ist jedoch auf das Handeln einzelner Akteur*innen ausgerichtet. Diese Verantwortung des*r Einzelnen diffundierte so auf die institutionelle Gesamtstruktur. Eine eindeutige Konstruktion eines ‚Anderen‘, wie im Falle der ‚Problemfamilien‘ war hier nicht möglich, wenn nicht das gesamte Konzept stationärer Erziehungseinrichtungen infrage gestellt werden sollte und man den oft aus elitären Verhältnissen stammenden Familien der betroffenen Kinder eine gesonderte Verantwortung anlasten wollte. Dies deutet darauf hin, dass hier, obwohl Kinder betroffen waren, vor allem das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern bzw. Gesellschaft und den pädagogischen Institutionen im Vordergrund stand, während die missbrauchten Kinder in gewissem Sinne objektiviert wurden, also zum Gegenstand des Streites erhoben wurden.
- *Drittens* wurde im Rahmen der Missbrauchsfälle von 2010 die hauptsächliche Ursache nicht in praktisch-funktionalen Fehlerkulturen des Kinderschutzes gesehen, sondern in den jeweils übergeordneten ideologischen Systemen. Einerseits stand hier die Wahrnehmung einer selbstreferentiellen und sich selbst regulierenden reform- und kritikscheuen Kirche, andererseits die einer fehlgeleiteten Sexualmoral und einer daran angekoppelten Reformpädagogik. Beide Bereiche wurden als autarke soziale Felder gesehen, die durch ihre spezifischen sozialen Konstellationen Missbrauch begünstigten und ihre Möglichkeitsbedingungen durch eine jeweilige ‚Kultur des Schweigens‘ zum Ausdruck brachten. In der öffentlichen Wahrnehmung ging es mithin weniger um ein Kindeswohlproblem als um ein mikro- (im Rahmen der Institutionen) und makrokulturelles (gesamtgesellschaftliches) Problem.
- *Viertens* handelte es sich bei den Fällen des Jahres 2010 überwiegend um quasi-historische Fälle, die oft viele Jahre zurücklagen. Im Fall Kevin lag der Schwerpunkt der öffentlichen Forderungen auf *Prävention*, während 2010 vor allem die *Aufklärung* des Ausmaßes der Missbrauchsfälle gefordert wurde.⁶ Die Opfer waren zum Zeitpunkt des Skandals zudem durchweg Erwachsene, die sich auch durch eigene

6 Das bedeutet nicht, dass Prävention keine Rolle gespielt hat. Tatsächlich hatte es im Vorfeld der Einrichtung eines Runden Tisches genau zu diesen Punkten Uneinigkeit gegeben („Weiter Streit über runden Tisch“, 12. März 2010).

Darstellungen des Geschehenen („Ich will kein Geld, nur Aufklärung“, 13. Februar 2010) öffentlich Gehör verschaffen konnten. Die Frage des Kindeswohls konnte folglich keine akute Rolle einnehmen, sondern hätte retrospektiv behandelt werden müssen, was wiederum zwar eine ethische Bewertung, nicht aber ein rückwirkendes Orientierungsmuster erlaubt hätte.

Das Kindeswohl als Orientierungsmuster greift also nur dann, wenn es dem jeweiligen Narrativ des Skandals dienlich ist. Werden bestimmte Bevölkerungsgruppen als tendenziell deviante Risikogruppen minorisiert und dies in einen direkten Handlungszusammenhang mit versagender staatlicher Kontroll- und Machtausübung gebracht, ist die Anwendung des Kindeswohls als kollektives Orientierungsmuster ein opportunes rhetorisches Mittel der medialen Aufmerksamkeitserzeugung, auch weil Kindeswohl *per definitionem* genau dieses Spannungsverhältnis aus erzieherischem Privatraum und staatlichem Kontrollraum durchschneidet und einen dritten Raum zwischen beiden Polen bezeichnet.

Demgegenüber waren die zum Teil lange zurückliegenden Missbrauchsskandale in den Institutionen, die 2010 behandelt wurden, in der Wahrnehmung der Medien ein institutionen- und strukturimmanentes Problem, das sich einerseits durch staatliche Intervention kaum lösen, andererseits keinen Raum zur Konstruktion eines ‚Anderen‘ ließ. Dies liegt zum einen daran, dass die Akteur*innen bereits Teil der Mehrheitsgesellschaft waren, zum anderen, dass hier kein Konflikt zwischen Privatsphäre und staatlicher Einflussphäre ausgetragen wurde, da die betroffenen Kinder im semi-öffentlichen Raum übergesellschaftlicher Institutionen missbraucht worden waren.

Ein weiteres Problem lag darin, dass das kollektive Orientierungsmuster des Kindeswohls ein komplexitätsreduziertes Sediment verschiedenster Diskurse darstellt und damit als unscharfer Sammelbegriff erscheint. Dieses Abstraktum beinhaltet zwar das Wohl des Kindes als zentrale Kategorie, gleichzeitig wird hier aber auch über die Vulnerabilität des Kindes ein Abhängigkeitsverhältnis des Kindes zu seiner jeweiligen Umwelt formuliert. Das Kind sollte jedoch nicht als in die Welt/Institutionen/Familien hineingeworfene Entität, sondern gerade als Grundmotiv zur Entwicklung dieser Gesellschaftselemente verstanden werden. Sobald Kinder nur im Alltag ‚verwaltet‘ werden, wird deren Anspruch auf Kindeswohl unterlaufen.

Demnach müsste, wenn auch solche Fälle wie die Missbrauchsskandale in den Institutionen durch den Begriff des Kindeswohls erfasst werden sollen, der Kindeswohlbegriff grundlegend neu formuliert werden und dabei explizit die Verantwortung gegenüber dem Kind sowohl jeglichen Erziehungspersonen als auch ihrer Handlungsumwelt zuweisen. Nicht nur Personen, sondern auch Institutionen könnte so eine Ethik der Verantwortung für das wohlbehaltene Heranwachsen der Kinder zugeschrieben werden. Diese Ethik bedarf der stetigen Reflektion und Erneuerung um dauerhaft reale kollektive Orientierung für den Umgang mit Kindern anbieten zu können.

Literatur

- Bauer, P., & Wiezorek, C. (2016). Vulnerable Familien. *Sozial Extra*, 40(6), 20–23.
- Bedenken der Union gegen neues Elternrecht (19. März 1977). *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 4.
- Berg, S., Dahlkamp, J., Friedmann, J., Hornig, F., Kaiser, S., Röbel, S., Smoltczyk, A., & Wensierski, P. (08. Februar 2010). Scham und Angst. *Der Spiegel*, S. 60–71.
- Biermann, H. (04. Februar 1967). Versagen die Nachbarn oder die Ämter? Die Mißhandlungen zweier Mädchen in Frankfurt/Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendfürsorge. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 17.
- Bogner, A. (2003). „Unsere Aufgabe ist es halt, ganz klare Grenzen zu ziehen“: Gestaltungszwänge und professionelle Handlungsorientierungen in der Humangenetik. In S. Geideck & W.-A. Liebert (Hrsg.), *Sinnformeln. Linguistische und soziologische Analysen von Leitbildern, Metaphern und anderen kollektiven Orientierungsmustern* (S. 199–224). Berlin/New York: de Gruyter.
- Bohnsack, R. (2003). *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden* (5. Aufl.). Opladen: Leske + Budrich.
- Brandhorst, F. (2015). Kinderschutz als Sensation und Politikum. *Sozial Extra*, 39(3), 50–54.
- Bremische Bürgerschaft (Hrsg.) (18. Juli 2007). *Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt* (Drucksache 16/1381). Bremen.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 01. April 2008. 1 BvR 1620/04. Rn. (1–100), *BVerfGE* 121, 69–108. http://www.bverfg.de/e/rs20080401_1bvr162004.html [09. 11. 2017].
- Eisenegger, M. (2008). Zur Logik medialer Seismographie: Der Nachrichtenwertansatz auf dem Prüfstand. In H. Bonfadelli, K. Imhof, R. Blum & O. Jarren (Hrsg.), *Seismographische Funktion von Öffentlichkeit im Wandel* (S. 146–169). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Eltern-Kind-Beziehungen wieder vor dem Bundestag (16. März 1977). *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 5.
- Entman, R. M. (2007). Framing Bias: Media in the distribution of power. *Journal of Communication*, 57(1), 163–173.
- Fangerau, H., Bagattini, A., Fegert, J., Tippelt, R., Viehöver, W., & Ziegenhain, U. (2017). *Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?* Weinheim: Beltz Juventa.
- Fröhlingsdorf, M., Meyer, C., & Neumann, C. (16. Oktober 2006). Durchs Netz gefallen. *Der Spiegel*, S. 38–42.
- Fromme, F. K. (12. September 1986). Bei aller Hochgestochenheit bleiben die Juristen auf dem Boden bedrückender Tatsachen: Friedliche Stimmung und gemäßigte Anpassung. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 3.
- Fromme, F. K. (16. April 1977). Statt der Gewalt die Sorge. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 1.
- Geyer, C. (22. März 2010). Falsches Pfingsten: Das päpstliche Schreiben zum Missbrauch. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 27.
- Görgen, A. (2013). Die „Cleveland Crisis“ 1987: Medikalisierung und Skandalisierung des Kinderschutzes. *Medizinhistorisches Journal*, 48(1), 67–97.
- Görgen, A., Griemert, M., & Keßler, S. (2015). Sexueller Missbrauch und Kinderschutz: Perspektiven im Wandel. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 27–40). Heidelberg: Springer.
- Graf, F. W. (01. April 2010). Was wird aus den Kirchen? *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 35.
- Hacking, I. (1991). The Making and Molding of Child Abuse. *Critical Inquiry*, 17(4), 253–288.

- Holl, T. (13. Oktober 2006). Chronik eines tödlichen Versagens: Trotz zahlreicher Hinweise und Warnungen konnten die Behörden den Tod des zwei Jahre alten Kevin nicht verhindern. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 3.
- Höyneck, T., & Hauk, M. (2012). Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In T. Marthaler, P. Bastian, I. Bode & M. Schrödter (Hrsg.), *Rationalitäten des Kinderschutzes* (S. 19–45). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Huff, M. W. (24. November 1998). Roi und Max Mikado sind möglich: Neue Gerichtsentscheidungen zur Namenswahl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 14.
- Ich will kein Geld, nur Aufklärung: Ein ehemaliger Schüler erinnert sich an Missbrauch im Jesuitenkolleg St. Blasien in den achtziger Jahren (13. Februar 2010). *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 7.
- Jackson, H., & Zé Amvela, E. (2000). *Words, Meaning, and Vocabulary: An introduction to modern English lexicology*. London/New York: Continuum.
- Kassner, K. (2003). Soziale Deutungsmuster: Über aktuelle Ansätze zur Erforschung kollektiver Sinnzusammenhänge. In S. Geideck & W.-A. Liebert (Hrsg.), *Sinnformeln. Linguistische und soziologische Analysen von Leitbildern, Metaphern und anderen kollektiven Orientierungsmustern* (S. 37–58). Berlin/New York: de Gruyter.
- Kaube, J. (09. März 2010). Dein Lehrer liebt dich. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 29.
- Kinderrechte in Verfassung: Fall Kevin: Von der Leyen fordert besseren Schutz (15. Oktober 2006). *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, S. 1.
- King, M. (1999). Introduction. In M. King (Hrsg.), *Moral Agendas for Children's Welfare* (S. 1–11). London/New York: Routledge.
- Kupffer, H. (1999). Kinderschutz als Metapher. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 19(2), 119–127.
- Lamnek, S. (2005). *Qualitative Sozialforschung: Lehrbuch* (4., vollst. überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Lohmann, M. (06. Februar 2010). Schuld ist nicht „das System“. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 31, S. 10.
- Missbrauch kein systemisches Problem: Zollitsch: Eine Frage, wie ein Mensch veranlagt ist/Debatte über Leitlinien (23. Februar 2010). *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 4.
- Scheiwe, K. (2013). Das Kindeswohl als Grenzobjekt: Die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In R. Hörster, S. Köngeter & B. Müller (Hrsg.), *Grenzobjekte* (S. 209–231). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Schmoll, H. (19. März 2010). Grenzüberschreitung als Prinzip. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 1.
- Star, S. L., & Griesemer, J. R. (1989). Institutional Ecology, 'Translations' and Boundary Objects: Amateurs and professionals in Berkeley's Museum of Vertebrate Zoology, 1907–39. *Social Studies of Science*, 19(3), 387–420.
- Teufliches Werk (19. September 1977). *Der Spiegel*, S. 62–66.
- Thaiss, H., Klein, R., Schumann, E. C., Ellsasser, G., Breitkopf, H., Reinecke, H., & Zimmermann E. (2010). Früherkennungsuntersuchungen als Instrument im Kinderschutz. Erste Erfahrungen der Länder bei der Implementation appellativer Verfahren. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 53(10), 1029–1047.
- Trinczek, R. (2004). Management und betriebliche Mitbestimmung. Eine interessentheoretisch fundierte Typologie kollektiver Orientierungsmuster. In I. Artus & R. Trinczek (Hrsg.), *Über Arbeit, Interessen und andere Dinge. Phänomene, Strukturen und Akteure im modernen Kapitalismus; Rudi Schmidt zum 65. Geburtstag* (S. 181–211). München: Hampp.
- Trompette, P., & Vinck, D. (2009). Revisiting the Notion of Boundary Object. *Revue d'Anthropologie des Connaissances*, 3(1), 3–25.

- Unicef: Flüchtlingskinder in Deutschland benachteiligt (20. August 1999). *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 4.
- von Altenbockum, J. (08. März 2010). Viel zu tun. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 1.
- von Lucius, R., & Holl, T. (14. Oktober 2006). Kindeswohl und Elternrecht: Kevin war kein Einzelfall. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 2.
- Waterstradt, D. (2015). *Prozess-Soziologie der Elternschaft: Nationsbildung, Figurationsideale und generative Machtarchitektur in Deutschland*. Münster: MV-Wissenschaft.
- Weiter Streit über runden Tisch (12. März 2010). *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 4.
- Wittman, M. (01. März 2010). Das Schweigen der Männer. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, S. 3.
- Wolfe, M., Jones, B. D., & Baumgartner, F. R. (2013). A Failure to Communicate: Agenda setting in media and policy studies. *Political Communication*, 30(2), 175–192.

Abstract: Originally a juridical term, the German concept of “Kindeswohl” (child welfare) was widely used in public discourse in the context of a series of neglect cases in the years 2005 to 2009. However, the concept was not used in 2010 when hundreds of cases of sexual abuse in church-run and private educational institutions became public. In order to understand these different applications of the child welfare concept the historical development of the use of child welfare in the print media of the Federal Republic of Germany is analyzed and interpreted with the help of the conceptual frameworks of ‘boundary objects’ and ‘collective orientation patterns’.

Keywords: Child Welfare, Collective Orientation Pattern, Boundary Object, Media Scandalisation

Anschrift der Autor_innen

Arno Görge, M.A., Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
Medizinische Fakultät, Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin,
Centre for Health and Society,
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf, Deutschland
E-Mail: arno.goergen@hhu.de

Dr. phil Felicitas Söhner, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
Medizinische Fakultät, Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin,
Centre for Health and Society,
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf, Deutschland
E-Mail: felicitas.soehner@hhu.de

Prof. Dr. med. Heiner Fangerau, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
Medizinische Fakultät, Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin,
Centre for Health and Society,
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf, Deutschland
E-Mail: heiner.fangerau@hhu.de